

BGer 1P.248/2006 vom 20. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.248_2006

FR: TF 1P.248/2006 du 20 mars 2006

IT: TF 1P.248/2006 del 20 marzo 2006

Regeste

Revision gegen das bundesgerichtliche Urteil vom 20. März 2006 (1P.24/2006) |
Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 03.05.2006 1P.248/2006 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 03.05.2006 1P.248/2006 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 03.05.2006 1P.248/2006

Revision gegen das bundesgerichtliche Urteil vom 20. März 2006 (1P.24/2006) |
Strafprozess

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 1P.248/2006 /scd Urteil vom 3. Mai 2006 I.
Öffentlichrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Aemisegger, präsidierendes
Mitglied, Bundesrichter Aeschlimann, Fonjallaz, Gerichtsschreiberin Scherrer. Parteien
X._____, Gesuchsteller, gegen Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt,
Bäumleingasse 1, 4051 Basel. Gegenstand Revision gegen das bundesgerichtliche Urteil
vom 20. März 2006 (1P.24/2006). Das Bundesgericht hat in Erwägung, dass eine von
X._____ mit Eingabe vom 9. Januar 2006 erhobene staatsrechtliche Beschwerde mit
Urteil vom 20. März 2006 abgewiesen wurde (Verfahren 1P.24/2006); dass X._____ mit
Eingabe vom 24. April 2006 Revision dieses Urteils beantragt und gleichzeitig um
Gewährung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Strafurteils vom 4. November
2005 ersucht; dass der Gesuchsteller sich nicht ausdrücklich auf einen der gesetzlichen
Revisionsgründe (Art. 136 f. OG) beruft; dass sein Gesuch unter den gegebenen Umständen
allenfalls (höchstens) als solches nach Art. 136 lit. d bzw. Art. 137 lit. b OG interpretiert
werden kann; dass indes nicht ersichtlich ist, inwiefern das Bundesgericht in den Akten
liegende erhebliche Tatsachen versehentlich nicht berücksichtigt haben soll, womit der
Revisionsgrund von Art. 136 lit. d OG von vornherein entfällt; dass nach Art. 137 lit. b OG
die Revision zulässig ist, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen
erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht
beibringen konnte (s. dazu etwa BGE 121 IV 317 ; 118 Ia 366 ; 107 Ia 187 mit weiteren
Hinweisen); dass der Gesuchsteller zur Begründung seiner Revisionseingabe keine
derartigen Tatsachen oder diesbezüglichen Beweismittel anruft, sondern seiner Eingabe das
Schreiben eines Freundes beilegt, welches nach dem Urteil 1P.24/2006 vom 20. März 2006,
nämlich am 31. März 2006 verfasst wurde; dass er sich vielmehr im Wesentlichen darauf
beschränkt, die im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde gegenüber den kantonalen
Instanzen erhobene Kritik zu wiederholen, die schon gemäss dem erwähnten Urteil vom 20.
März 2006 als unbegründet erachtet worden ist; dass er damit auch die diesem Urteil
zugrunde liegende rechtliche Würdigung kritisiert, solche Kritik im Revisionsverfahren
indes nicht zu hören ist; dass demgemäss das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit

überhaupt darauf einzutreten ist; dass das gleichzeitig gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung mit dieser Entscheid gegenstandslos wird; dass weitere Eingaben in dieser Sache, insbesondere weitere Revisionsgesuche, in Zukunft ohne Antwort abgelegt werden; dass dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Gesuchsteller die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen hat (Art. 156 Abs. 1 OG); im Verfahren nach Art. 143 Abs. 1 OG erkannt: 1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 3. Mai 2006 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.